



**Geschäftsordnung für den Vorstand  
der action press AG**

UM  
H  
V.  
1

## **Geschäftsordnung für den Vorstand der action press AG**

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung erlässt der Aufsichtsrat die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand:

### **§ 1 Allgemeines**

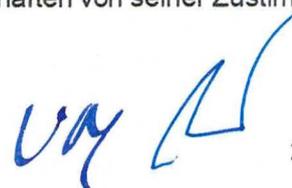
Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

### **§ 2 Führung der Gesellschaft**

1. Moritz Hunzinger und Ulli Michel sind die Vorstände der Gesellschaft und führen die Gesellschaft alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand repräsentiert die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbes. gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen.
3. Dem Vorstand obliegt die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

### **§ 3 Zustimmung des Aufsichtsrats**

1. Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, sofern diese nicht bereits in einem verabschiedeten Businessplan enthalten sind oder von diesem wesentlich abweichen:
  - a) die Übernahme von Bürgschaften
  - b) die Aufnahme von Krediten, falls der einzelne Kredit 10 % des jeweiligen Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt,
  - c) die Gewährung von Darlehen
  - d) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken
  - e) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen
  - f) die Änderung bzw. Definition neuer Geschäftsfelder
  - g) die Gründung und Übernahme anderer Unternehmungen sowie der Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen
  - h) die Erteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten
  - i) die Erteilung von Pensionszusagen
2. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.


#### § 4 Berichterstattung des Vorstands

1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, aufgrund etwaiger Regelungen in dieser Geschäftsordnung oder aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall.
2. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat quartalsweise. Diese Präsentation erfolgt nach einer vereinbarten Berichtsroutine über die kaufmännische, finanzielle und technische Entwicklung der Gesellschaft.
3. In dringenden Fällen kann auf Verlangen des Vorstandes eine außerordentliche Sitzung oder Telefonkonferenz stattfinden.
4. Spätestens auf der letzten Aufsichtsratssitzung eines Geschäftsjahres, in der Regel im Dezember, ist dem Aufsichtsrat ein Jahresplan für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 5 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates am 16. April 2021 erlassen worden. Sie tritt unverzüglich in Kraft.
2. Die Geschäftsordnung wird von Vorstand, dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dem Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzendem unterschrieben und ist damit verbindlich.
3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

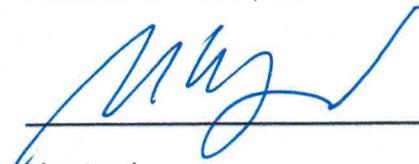
Frankfurt am Main, den

21.4.2021

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Prof. Dipl.-Bw. Dr. rer. oec. h.c. Dr. phil. h.c. Axel Haas

Frankfurt am Main, den

  
\_\_\_\_\_  
Vorstand

Prof. Dr. phil. h.c. Dr. rer. nat. h.c. Moritz Hunzinger

Ulli Michel



